

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 17=37 (1871)

Heft: 12

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XXXVII. Jahrgang.

Basel.

XVII. Jahrgang. 1871.

Nr. 12.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis vor Semester ist franko durch die Schweiz Fr. 3. 50.
Die Bestellungen werden direkt an die "Schweizerische Verlagsbuchhandlung in Basel" adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.
Verantwortliche Redaktion: Oberst Wieland und Hauptmann von Egger.

Inhalt: Über Schanzen und ihre Vertheidigung. — Die Vertheidigung von Straßburg im Jahre 1870. — Künstliche Obstmauern. — Ausland: Ostreich: Feldmarschall-Brigadier Möring †. Frankreich: Marshall Randon †. — Verschleben: Der Werth und die Anwendung des Feuers auf dem Schlachtfelde. Einige Betrachtungen über die Compagnie-Kolonnen. Mecklenburgisch. Die Invaliden der Vereinigten Staaten. — Internationales Hilfskomite für verwundete Krieger.

Über Schanzen und ihre Vertheidigung.

Wo es Zeit und Umstände gestatten, wird man sich nicht damit begnügen, die natürliche Stärke der Stellungen zu benützen, sondern wird dieselbe durch künstliche Nachhülfe auf den möglichst höchsten Grad der Widerstandsfähigkeit zu bringen suchen. Dieses geschieht durch Anlage von Hindernismitteln, welche die Annäherung des Feindes und seinen Angriff erschweren, und Errichtung von Verschanzungen, welche gegen die Wirkung seiner Geschosse sichern.

Um sich vor der Wirkung der feindlichen Geschosse zu sichern, ist es nothwendig, eine Deckung zu errichten, welche von denselben nicht durchdrungen wird und die so hoch sein muß, daß ein dahinterstehender Mann dem Anblick des Feindes völlig entzogen ist. Dieses würde eine ungefähre Höhe von zwei Meter erfordern. Eine solche Höhe wird zwar gegen die feindlichen Schüsse sichern, doch nicht den Gebrauch der eigenen Waffe gestatten. Um diesen Zweck zu erreichen, muß hinter der Deckung ein Auftritt (Bankett) angebracht werden. Dieses muß so hoch sein, daß ein daraufstehender Mann über die Deckung hinweg feuern kann.

Da Feldwerke in möglichst kurzer Zeit errichtet werden müssen, so benützt man zu denselben das Material, welches zunächst bei der Hand ist, nämlich Erde. — Indem man die erforderliche Erde aus einem vor der Deckung auszuhebenden Graben nimmt, erhält man außer einer Brustwehr, noch ein Annäherungshindernis. — Da sich die Erde nicht senkrecht anschütten läßt, so müssen Brustwehr und Graben eine Böschung erhalten. Um die Böschungen steiler halten zu können, den Gebrauch der eigenen Waffen zu erleichtern, dem Feind das Übersteigen zu erschweren und die Brustwehr widerstandsfähiger zu machen, wird diese oft mit Rasenziegeln, Flechtwerk, Faschinen u. s. w. verkleidet.

Damit der auf dem Auftritt stehende Schütze den Feind bis zu dem Augenblick, wo er am Rand des Grabens ankommt, beschließen kann, muß die obere Fläche eine Abdachung nach außen erhalten. Dadurch wird die Brustwehr an der Feuerlinie geschwächt, und kann durch die feindlichen Geschosse leicht abgekämpft werden. Damit die Brustwehr nach erfolgter Ablämmung noch hinreichenden Schutz gewähre, macht man diese gewöhnlich 40 bis 60 Centimeter höher als zur Deckung eines aufrechtstehenden Mannes nothwendig wäre.

Die Stärke der Brustwehr richtet sich nach dem zu erwartenden feindlichen Feuer, der Beschaffenheit des Bodens und der Zeit, welche man zu ihrer Errichtung verwenden kann. Je nach der Beschaffenheit des Bodens erhält die Brustwehr, wenn sie gegen Infanteriefeuer decken soll, von 1,50 bis 2 Meter. — Gegen Feldgeschütz 3 bis 5 Meter; gegen Positions- und Belagerungsgeschütz von 6 bis 8 Meter.

Der Graben, welcher die Erde zu der Brustwehr liefert, soll dem Feind ein wirkliches und nicht bloß ein eingebildetes Hindernis sein. Um diesem Zweck zu entsprechen, muß er oben mindestens 3 Meter breit sein. Die Tiefe zu 2,50 und darf, da sonst das Herausschaffen der Erde schwierig wäre, nicht über 4 Meter angenommen werden.

Die feindliche Annäherung und der Angriff sind entweder nur von einer Seite oder von allen Seiten zu erwarten. In ersterem Fall genügt es, die Truppen gegen eine Seite, in letzterem müssen sie gegen alle Seiten gedeckt werden. Ist der Angriff nur von einer Seite zu erwarten, so genügt es, wenn die Truppe auf dieser durch eine Brustwehr gegen den Angriff des Feindes gesichert ist; die Verschanzung ist deshalb rückwärts offen. Erscheint der Angriff von jeder Seite möglich, so muß das anzulegende Werk nach allen Seiten Brustwehren erhalten